

45. Jahrgang, Nr. 50 vom 15.12.2017

Nachruf

Am 03.12.2017 verstarb im Alter von 79 Jahren

Herr

Oberfeuerwehrmann

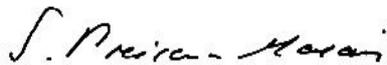
Heinz Rupperath

Löschgruppe Effelsberg

Herr Rupperath trat der Freiwilligen Feuerwehr am 01.01.1956 bei.
Seit dem 18.01.1992 war er Mitglied der Ehrenabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bad Münstereifel, den 08.12.2017



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin



Andre Zimmermann
Leiter der Feuerwehr

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Bad Münstereifel unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bad Münstereifel die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Münstereifel stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob diese Leistungen gewährt werden entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Sachkosten, werden nach den §§ 5-7 aufgezählten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung, beginnt die Einsatzzeit mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr im Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 6 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel haben gegenüber der Stadt Bad Münstereifel Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen, sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist hierbei individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Anträge auf Verdienstaussfall sind schriftlich einzureichen.

(2) Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde voll berechnet und gewährt. Grundlage hierfür ist der in der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel bzw. der Entschädigungsverordnung NRW festgelegte Regelstundensatz.

(3) Auf Antrag erfolgt bei abhängig erwerbstätigen anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall an den entsprechenden Arbeitgeber.

(4) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens im Einzelfall festgesetzt wird, der in der Hauptsatzung bzw. Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag allerdings nicht überschreiten darf.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG, werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die Dauer des Einsatzes berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes der eingesetzten Fahrzeuge bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Sachkosten

Entstandene Sachkosten wie Sonderlösch- und Ölbindemittel, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen (z. B. Unternehmer zur Ölsaubereinigung) wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter nach Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

§ 10 Überörtliche Hilfe - unbillige Härte

(1) Soweit der Stadt Bad Münstereifel Kosten nach § 39 BHKG (Überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach den vorstehenden Vorschriften berechnet.

(2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 1 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Zahlungsfälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 13 Haftung

Die Stadt Bad Münstereifel haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Bad Münstereifel vom 12.03.2008 und die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfallersatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel vom 20.02.1999, außer Kraft.

K o s t e n t a r i f **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel**

I. Personal		Stundensatz
pro Feuerwehrangehörigen		49,82 €
II. Fahrzeugart		
Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge u. sonstige Kfz bis 3,5 t	ELW MTW sonst. bis 3,5 t	64,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	145,75 €
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	
Tanklöschfahrzeuge	TLF8/TLF2000TL F 16	

Löschgruppenfahrzeuge	LF8/LF10	221,20 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF10/HLF 20	
Rüstwagen 1	RW 1	105,62 €
Gerätewagen	GW-N, GW-Log	
Drehleiter	DLA (K) 18-12	156,54 €

III. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Kostentarif für 2 Stunden berechnet. Personalkosten werden gemäß Ziffer I erhoben.

IV. Leistungen mit Pauschalentgelt

- | | |
|---|------------|
| 1. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschzug | 1.100,00 € |
| 2. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschgruppe | 300,00 € |
| 3. Alarmierung eines Löschzuges durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage | 610,00 € |

V. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für verwendetes Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel werden unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises berechnet. Das gleiche gilt für die Entsorgung gebrauchter Ölbindemittel (z.B. Deponiegebühr für Sondermüll, Einsatz von Spezialfahrzeugen u. ä.)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen sowie über die Festsetzung des Verdienstaufschlags für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münstereifel vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**31. Satzung
vom
13.12.2017**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (4) Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,54 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,74 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene 31. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**18. Satzung
vom
13.12.2017**

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. 2016, S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#)) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 1 – Allgemeines - Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

§ 2

§ 2 -Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer- erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Reinigung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Münstereifel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

§ 3 -Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 - Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr an Werktagen und 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind am folgenden Tage werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr zu beseitigen.

§ 4

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung wird, wie nachfolgend dargestellt, ergänzt oder berichtigt.

I. Die Eintragungen zum Ort Bad Münstereifel werden wie folgt geändert:

Ort: Bad Münstereifel

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Folgendes wird neu eingefügt:					
August-Guddorf-Straße	A		X		X
Müllendorfstraße	A		X		X
Stattlerstraße	A		X		X

II. Die Eintragungen zum Ort Eschweiler werden wie folgt geändert:

Ort: Eschweiler

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Folgendes wird neu eingefügt:					
Isarstraße	A		X		X
Olefstraße	A		X		X

III. Die Eintragungen zum Ort Holzem werden wie folgt geändert:

Ort: Holzem

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Folgendes wird neu eingefügt:					
Am Geißbusch	A		X		X

IV. Die Eintragungen zum Ort Houverath werden wie folgt geändert:

Ort: Houverath

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird neu eingefügt:

Heinz-Mauel-Straße	A		X		X
--------------------	---	--	---	--	---

V. Die Eintragungen zum Ort Maulbach werden wie folgt geändert:

Ort: Maulbach

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird neu eingefügt:

Auf dem Sturtz	A		X		X
----------------	---	--	---	--	---

VI. Die Eintragungen zum Ort Nöthen werden wie folgt geändert:

Ort: Nöthen

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommer-/Besenreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag der Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird neu eingefügt:

Am Konzberg	A		X		X
-------------	---	--	---	--	---

§ 5

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene 18. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**4. Satzung
vom
13.12.2017**

zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023). zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel erhält folgende neue Fassung:

**Gebührentarif
der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007**

A. Gebühren für Nutzungsrechte

1. Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Erdbestattungen (je Grabstelle)

1.1 Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofs- und Bestattungssatzung)

1.1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber)	230,00 €
--	----------

1.1.2	Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.677,00 €
1.2	Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
1.2.1	Einstellige (Einfachgrab) bzw. mehrstellige (Mehrfachgrab) Grabstätten	
	Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	71,75 €
1.2.2	Tiefengrab	
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	81,10 €
1.3	Rasenreihengrab - pflegefreies Erdgrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	2.032,00 €
1.4	Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (§ 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	1.970,00 €
2.	Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Aschenbeisetzungen	
2.1	Urnenreihengrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. § 15 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	920,00 €
2.2	Urnenwahlgrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
	Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	40,15 €
2.3	Urnennische (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
	Die Gebühr für jede in einer Urnenmauer eingerichtete Urnennische wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	46,90 €
2.4	Rasenreihengrab - pflegefreies Urnengrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	925,00 €
2.5	Grabstätte für anonyme Urnenbestattungen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. § 15 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	645,00 €
2.6	Aschenstreufeld (§ 16 Friedhofs und Bestattungssatzung)	603,00 €
2.7	Pflegefreie Erdurnenkammer (§ 15 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
	Die Gebühr für jede Erdurnenkammer, wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	49,30 €

B. Gebühren für die Durchführung von Bestattungen

1.	Gebühren für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllung einschl. der ersten Nachverfüllung) bei Sargbestattungen	
1.1	Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) ohne Tiefengräber	230,00 €
1.2	Sargbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ohne Tiefengräber	724,00 €
1.3	Sargbestattung in einem Tiefengrab	917,00 €
1.4	Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird	100,00 €
2.	Gebühren für die Durchführung von Aschenbestattungen	
2.1	Urnenbeisetzung in den Grabstätten nach § 15 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) einschließlich Aushub und Verfüllen des Grabes und ggf. Aufbewahrung der Urne	303,00 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Urnennische (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. das Aufbewahren der Urne	88,00 €
2.3	Aschenbeisetzung auf dem Aschenstreufeld (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. die Aufbewahrung der Urne	44,00 €
3.	Gebührenzuschlag für die Durchführung einer Bestattung an einem Samstag	67,00 €

C. Gebühren für die Grabeinebnung (Abbau und Entsorgung der Grabanlage einschließlich der vorhandenen Fundamente)

1.	Abbau und Entsorgung von Einzelgrabanlagen (Einfachgrab)	190,00 €
2.	Abbau und Entsorgung von zweistelligen Grabanlagen (Doppelgrab)	249,00 €
3.	Abbau und Entsorgung von drei- bis vierstelligen Grabanlagen (Mehrfachgrab)	308,00 €
4.	Abbau und Entsorgung von Kindergrabanlagen (Einfachgrab)	104,00 €
5.	Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	104,00 €

D. Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Tag (jeder angefangene Tag wird voll berechnet)	65,00 €
bei mehrtägiger Nutzung höchstens	260,00 €

E. Gebühren für das Ausgraben von Leichen und Urnen

Gegenstand der gebührenpflichtigen Leistung ist das Ausgraben der Leiche oder Urne zum Zwecke der Umbettung oder Überführung und die anschließende Wiederverfüllung der bisherigen Grabstelle. Die Kosten für einen neuen Sarg oder einen etwa notwendigen Gebeinsarg sind in den Gebühren nicht enthalten.

1.	Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von bis zu 24 Jahren	985,00 €
2.	Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von ab 25 Jahren	742,00 €
3.	Ausgraben einer Urne	100,00 €
F.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.	Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage auf der Grabstelle/je Antrag	42,00 €
2.	Bearbeitungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung	15,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene 4. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind jederzeit auch auf der Internetseite
www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/Mitteilungen.php nachlesbar.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Informationsveranstaltung zur GenoEifel e.G. fand reges Interesse



Interessierte Bürgerinnen und Bürger hören den Ausführungen der GenoEifel Verantwortlichen zu

Die GenoEifel e.G., die Generationengenossenschaft, wurde am Mittwoch, dem 22. November um 19 Uhr im St. Michael Gymnasiums in Bad Münstereifel durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Wolfgang Merten, den Vorstandsvorsitzenden Malte Duisberg sowie die Projektkoordinatorin Corinne Rasky vorgestellt.

Über 50 Interessierte fanden sich ein, um den Ausführungen, wie die GenoEifel e. G. funktioniert zuzuhören und die Gelegenheit zu nutzen, Fragen zu stellen.

Auch die Stadt plant, die Genossenschaft durch ihren Beitritt zu unterstützen.

Nach der Veranstaltung wird es jetzt darum gehen, die Idee weiter in die Dörfer zu tragen. Die Sprecher der Dörfergemeinschaften Thürne und Mutscheid sehen in einem Wachsen der GenoEifel.e.G. gute Möglichkeiten, das Miteinander des dörflichen Lebens weiter zu verbessern.

Ortsnahe Informationsveranstaltungen werden geplant und auch von Seiten der Stadtverwaltung wird die zuständige Mitarbeiterin die Initiativen unterstützen.

Hier die Informationen zur GenoEifel e.G.:

Die „GenoEifel eG – die Generationengenossenschaft“ ist DIE gemeinnützige Hilfe-Helfer-Plattform in der Nordeifel. Mit dem Beitritt zu der Genossenschaft ist es jedem Mitglied möglich, Hilfen anzubieten oder Hilfen anzufragen. Der Mitgliedsbeitrag von 40 € jährlich wird für die Koordination von Hilfenachfrage und Hilfeangebot und die Gesamtorganisation der gemeinnützigen Genossenschaft verwendet. Die Unterstützungsleistungen in den Bereichen „Leben im

Alter“ und „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ beinhalten z.B. Einkaufsdienste, Begleitung zum Arzt, Entlastung pflegender Angehöriger (ohne Pflege), Kinderbetreuung in Kita-Randzeiten, Hausmeistertätigkeiten wie Glühbirnen wechseln und Bilder aufhängen, Hilfe im Umgang mit dem PC und vieles mehr. Die Mitglieder der Genossenschaft gewährleisten mit ihrem Angebot das Spektrum der Hilfemöglichkeiten

Im GenoEifel-Büro in Kall (Tel. 02441-88861 oder per E-Mail info@genoeifel.de) melden sich Hilfesuchende und Hilfe anbietende und formulieren ihren konkreten Hilfebedarf oder ihr Hilfsangebot. Bei der Vermittlung der geeigneten Person wird auf die regionale Nähe geschaut, so dass möglichst kurze Anreisewege entstehen. Je mehr Menschen in einer Region mitmachen, desto größer ist das Angebot und desto kurzfristiger ist auch die Vermittlung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: www.GenoEifel.de

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian besuchte Stefans Basar

Das Mahlberger Dorfgemeinschaftshaus befindet sich derzeit mit Unterstützung der Stadt Bad Münstereifel, dem Land NRW und einiger Mahlberger Dorfvereine im Umbau zu einer multikulturellen Begegnungsstätte. Der 18jährige Stefan und sein Helferteam konnten es kurzfristig so herrichten, dass auch die 12. Auflage des inzwischen etablierten Basars dort stattfinden konnte. Besonders viele Gäste aus Mahlberg und Umgebung, besuchten in diesem Jahr den vorweihnachtlichen Basar. In den Vorjahren konnten aus dem Erlös des jährlichen Basars bereits über 50.000 Euro zur Unterstützung von krebskranken Kindern aus der Region gespendet werden, die sich in der Bonner Kinderkrebsklinik in Behandlung finden.



Foto: S. Schümmer

Neben Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian (3. v.l.) konnten Stefan und seine Mutter Michaela auch Antje Kernchen vom Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn e. V. (4. v.l.) begrüßen. Ulrike Mauel (mit Töchterchen Hannah) von der Volksbank Euskirchen sowie Unternehmer Dr. Lech Bajka unterstützten den Basar mit einer größeren Geldspende.

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian lobte Stefan und sein großes Helferteam. „Der Erfolg dieses Projektes zeigt, wie sehr sich unsere Bürgerinnen und Bürger Jahr für Jahr für das Wohlergehen krebskranker Kinder einsetzen!“, betonte Frau Preiser-Marian im Gespräch mit Stefan und Antje Kernchen vom Bonner Förderkreis.

20 Jahre DRK- Kindergarten Houverath

Im November 2017 feierte der DRK- Kindergarten sein 20-jähriges Jubiläum. Bis 2010 war der Kindergarten in städtischer Trägerschaft. Seitdem ist das Deutsche Rote Kreuz der Träger dieser Einrichtung.

Unter den Gratulanten war neben der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian auch der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes, Herr Werner Zimmermann.

Die Erzieherinnen freuten sich mit den Kindern über den Besuch.



Frau Preiser-Marian bei der offiziellen Eröffnung neben Werner Zimmermann und der Leiterin des Kindergartens Andrea Ferber (von links).

Touristikertag in Bad Münstereifel am 25.11.2017

Seit 2016 ist die Stadt Bad Münstereifel Mitglied der Nordeifel Tourismus GmbH (NeT).

Damit die in der NeT sowie den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen tätigen Touristikerinnen und Touristiker Bad Münstereifel und seine vielfältigen touristischen Angebote kennenlernen konnten, lud die NeT zum Touristikertag nach Bad Münstereifel.

Am Samstag, dem 25. November 2017, traf man sich um 9.00 Uhr im Romanischen Haus. Dort begrüßte Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian Frau Iris Poth als Geschäftsführerin der NeT, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zahlreiche weitere Touristikerinnen und Touristiker. In ihrer Begrüßungsrede ging die Bürgermeisterin auf die touristischen Glanzlichter außerhalb des historischen Stadtkerns ein, beginnend bei der Römischen Kalkbrennerei Iversheim im Norden bis hin zum Handwebmuseum Rupperath im Süden der Stadt. Unter anderem erwähnte sie das wunder- und vor allem wanderbare Naherholungsgebiet Bad Münstereifeler Wald und besonders so vielfältige wie unterschiedliche Highlights wie den Astropeiler auf dem Stockert, das Radioteleskop Effelsberg, das Matronenheiligtum bei Nöthen und den Kunsthof Greven in Honerath.



(Die TouristikerInnen zu Beginn der Stadtführung am Romanischen Haus)

Im Anschluss an die Begrüßung erfolgte ein 90minütiger Stadtrundgang mit Harald Bongart. Es wurde die Geschichte der Stadt von den Anfängen als Kloster über die Entwicklung zum Wallfahrtsort und zum Handelsplatz dargestellt. Bekanntlich fand der ursprünglich klösterliche

Markt, den König Zwentibold 898 privilegierte, später als städtischer Markt Anschluss an den Fernhandel, weshalb Münstereifel von 1300 bis 1600 als Gewerbestadt blühte. Danach baute man die Stadt zu einem Zentrum der katholischen Gegenreformation um. In der Franzosenzeit (1794-1814) verlor die Stadt ihren Status als Mithauptstadt und auch die meisten geistlichen Einrichtungen. Die Verarmung im 19. Jh. konservierte jedoch das Stadtbild, das heute ein wesentliches Kapital der Stadt darstellt. Ende des 19. Jh. begann man, das Stadtbild zu pflegen und man baute die Stadt zu einem Tourismusort um. Hieraus entwickelte man folgerichtig die Kneipp-Kurstadt. Heute ist Bad Münstereifel vor allem durch das 2014 eröffnete City Outlet in den Medien.

Der Stadtrundgang endete am Schwanen-Apotheken-Museum. Das Museum wurde in diesem Jahr 20 Jahre alt – es kann damit zwar nicht mit dem 850 Jahre alten Romanischen Haus konkurrieren, aber es ist eines der wenigen Apotheken-Museen in Deutschland, die am originalen Betriebsort etabliert wurden.

Im Museum begrüßte Günter Kirchner als Vorsitzender des Förderkreises für Denkmalpflege in der Stadt Bad Münstereifel e.V. die Touristikerinnen und Touristiker. Er stellte das Museum vor und lud die Gäste ein, das Haus ausführlich zu erkunden. Danach nahm Günter Portz das Wort. Er erzählte aus der Geschichte der Printe im Rheinland und sein Vortrag wurde von einer Printenverkostung begleitet.

Seitens der Stadt Bad Münstereifel hatte Jeanette Bünger, unterstützt von Waltraud Hillen, den Empfang im Romanischen Haus und den Besuch des Schwanen-Apotheken-Museums vorbereitet. Als neue Touristikerin in Bad Münstereifel wurde Berit Klandt vorgestellt.

Nationalpark-Schulen Eifel erhalten Zertifikate

Seit 2009 gibt es in der Nationalparkregion nun schon das Gemeinschaftsprojekt zur Zertifizierung von "Nationalpark-Schulen Eifel". Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft von NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer und NRW-Umweltministerin Christina Schulze Föcking.

Schulen sämtlicher Schulformen entscheiden sich mit der Qualifizierung zur Nationalpark-Schule Eifel dazu, den Nationalpark Eifel in ihr Schulprogramm aufzunehmen und fächerübergreifend zu thematisieren. Alle zwei Jahre legen

dann die teilnehmenden Schulen eine Dokumentation vor, die ihre Aktivitäten in diesem Projekt aufzeigt.

Am Montag, dem 11.12.2017 fand nun im Gemeinder Kurhaus die Zertifizierungsfeier für 46 Schulen statt.

Im „Markt der Möglichkeiten“ stellten die Schulen zu Beginn der Veranstaltung ihre Projekte vor.



Die Realschule Bad Münstereifel beim Vortrag des Nationalparkliedes

Die Überreichung der Zertifikate an die einzelnen Schulen nahm NRW-Umweltministerin Christina Schulze Föcking selbst vor. Sie ließ sich viel Zeit, um sich die Projekte von den Kindern selbst erklären zu lassen.

Zu den ausgezeichneten Schulen zählen auch zwei Schulen aus Bad Münstereifel – das städt. St. Michael-Gymnasium und die städt. Realschule.



Projekterläuterung des St. Michael-Gymnasium Bad Münstereifel „Wie funktioniert ein Baum?“

Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian, die zu den geladenen Gästen zählte, freute sich mit den Schülern über die erhaltenen Zertifikate und staunte über deren Darbietungen.



Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian mit Vertretern des Regnum der Legionäre Christi

Auf Einladung von Pater Valentin Gögele besuchte die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian die Apostolische Schule des Regnum Christi, Legionäre Christi in Bad Münstereifel.

Im gemeinsamen Gespräch hatte Sie Gelegenheit, sich über das Leben und Lehren in der Schule zu informieren.

Es fand ein reger Austausch mit den Schülern statt, bei dem die Schüler ein besonderes Interesse an einer städtischen Unterstützung bei der Herrichtung des Sportplatzes zeigten.

Die Schüler hatten ein Potpourri mit verschiedenen musikalischen Einlagen zusammengestellt. Frau Preiser-Marian lobte die Aktivitäten der Schule und machte deutlich, dass man als Bürgermeisterin nicht nur Politikerin sondern auch Managerin sei.

Umzug der Friedhofsverwaltung

Das Büro der Friedhofsverwaltung befindet sich ab Dienstag, 02.01.2018, im städtischen Bauhof, Bendenweg 54.

Die neue Telefonnummer lautet: 02253/54625-222, die Fax-Nr.: 02253/54625-226.

Sonderzug der DB zur Langen Nacht des Weihnachtsmarktes am 16. Dezember 2017

Am 16. Dezember findet die weithin bekannte und beliebte Lange Nacht des Bad Münstereifeler Weihnachtsmarktes statt. Von 11.00 Uhr am Vormittag bis 23.00 Uhr in der Nacht sind die Buden des Weihnachtsmarktes dann geöffnet. Die DB bietet den besonderen Service eines Sonderzuges an.

Hinfahrt	RB 11783
Euskirchen Gleis 4	22.03
Euskirchen Zuckerfabrik (Bedarfshalt)	22.06
Euskirchen-Stotzheim	22.10
Euskirchen-Kreuzweingarten	22.14
Bad Münstereifel-Arloff	22.17
Bad Münstereifel-Iversheim	22.21
Bad Münstereifel	22.26

Rückfahrt	RB 11784
Bad Münstereifel	23.35
Bad Münstereifel-Iversheim	23.39
Bad Münstereifel-Arloff	23.42
Euskirchen-Kreuzweingarten	23.44
Euskirchen-Stotzheim	23.49
Euskirchen Zuckerfabrik (Bedarfshalt)	23.52
Euskirchen	23.55

Natürlich kann man mit einem früheren Zug anreisen. Die Züge fahren in Euskirchen jeweils 3 Minuten nach der vollen Stunde (z.B. 11.03 Uhr) ab. Bis 18.03 Uhr fährt jede Stunde ein Zug. Dann wieder um 20.03 Uhr und eben der Sonderzug um 22.03 Uhr.

Damit können alle Besucherinnen und Besucher der Langen Nacht mit dem Zug bequem an- und abreisen.

Bürgersprechstunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich

Bürgersprechstunden

ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin oder ihrem Allgemeinen Vertreter persönlich vorzutragen.

Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

Mittwoch, 10. Januar 2018

in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, im Konferenzraum der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19,

Diese Sprechstunde wird vom Allgemeinen Vertreter, Herrn Ley, geführt.

Mittwoch, 7. Februar 2018

in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr im Übungsraum der Turnhalle in Mahlberg

Mittwoch, 14. März 2018

in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr im Konferenzraum der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19

Anmeldungen und verbindliche Terminvergaben

über das Vorzimmer der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19, ☎ 02253/505-101 (Frau Ohlert)

❖❖ **Kunstaussstellung** in der Werner- Biermann-Stadt- bücherei ❖❖❖❖❖❖❖❖ **“Der Klang des Eises“ zeigt Annelie Fleischer**

Die Bad Münstereifeler Künstlerin, Annelie Fleischer, wechselte das Thema Ihrer laufenden Ausstellung. Die aktuelle Präsentation passt sich hervorragend an die frostige Jahreszeit an.

Es klingt wie Gesang, das Geräusch schmelzender Eisberge. Denkt man an den Klimawandel, so könnte man das Eis jammern und klagen hören.

Es gibt Tonkünstler, die aus diesem Sound Musik gestalten. Annelie Fleischer bringt in Ihren Bildern den “Klang des Eises“ visuell zum Ausdruck. Zehn Werke zu diesem Thema stellt die Künstlerin aus.

Entstanden sind die Bilder nach einer Reise durch Patagonien. Mit Pinsel und Farbe hat Annelie Fleischer die Seele dieser einmalig wunderschönen Landschaft eingefangen, deren Fortbestand von der Veränderung des Weltklimas bedroht wird.

Jahrzehntelange Erfahrung als Malerin und Ausbildungen bei namhaften Künstlern schufen die Grundlage für Ihre künstlerische Arbeit.

Im kommenden Jahr werden diese Werke, im Atelier Manu Kettengasse 2, zu sehen sein.

Die Ausstellung ist dienstags 10.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 12.00 - 18.00 Uhr, freitags und samstags von 10.00 -13.00 Uhr zu sehen.



Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel



Die Werner-Biermann-Stadtbücherei ist vom
24. Dezember 2017
 bis zum
01. Januar 2018

geschlossen.

Werner- Biermann-Stadtbücherei
 Bad Münstereifel
 Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
 53902 Bad Münstereifel
 (02253) 80 41

eifelbad
 Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Wichtige Hinweise:

- Vom **24.12.2017** bis **einschließlich 26.12.2017** ist das eifelbad **geschlossen**.
- Am **31.12.2017** haben wir von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr **geöffnet**.
- Am **01.01.2018** ist das eifelbad von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr **geöffnet**.

Das gesamte Team des eifelbades bedankt sich bei allen Besuchern und wünscht ein frohes & gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2018.



Tipps der Freiwilligen Feuerwehr zur Weihnachtszeit

Jährlich sind durch Brände von Adventgestecken, Adventkränzen und Weihnachtsbäumen erhebliche Personen- und Sachschäden zu beklagen.

Kaufen Sie nur einen frischen Baum und stellen Sie ihn bis zum Fest in ein Gefäß mit Wasser! Stellen Sie den Baum standsicher auf und halten Sie zu brennbaren Gegenständen genügend Abstand (Vorhänge etc.) Bringen Sie Wachskerzen nicht unmittelbar unter einem Ast an und zünden Sie die Kerzen von oben nach unten an! Löschen Sie die Kerzen in umgekehrter Reihenfolge!

Verwenden Sie nichtbrennbare Kerzenhalter und achten Sie auf ausreichenden Abstand zu den Ästen über der Kerze! Verwenden Sie anstelle von Wachskerzen elektrische Kerzen mit VDE-Prüfzeichen.

Verwenden Sie nur Christbaumschmuck aus nicht brennbarem oder nur schwerentflammbarem Material!

Adventsgestecke und Weihnachtsbäume trocknen von Tag zu Tag mehr aus und brennen dann explosionsartig ab!

Verzichten Sie auf „Sternwerfer“ (Wunderkerzen)!

Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt!

Lassen Sie Kinder nie alleine in einem Zimmer mit brennenden Kerzen!

Halten Sie einen mit Wasser gefüllten Eimer oder eine Gießkanne bereit!

Alarmieren Sie bei einem Brand sofort Ihre Feuerwehr über **Notruf 112** !

Eine frohes Weihnachtsfest wünscht Ihnen

**Ihre Freiwillige Feuerwehr
 der Stadt Bad Münstereifel**

Hinweis auf die Streu- und Räumpflicht auf öffentlichen Gehwegen

Die Pflicht zur Sicherung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege im Winter wird laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980 den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.

Die Winterwartung der Fahrbahnen in städtischer Baulast wird von der Stadt Bad Münstereifel durchgeführt. Das gilt auch für Anliegerstraßen, soweit dies im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung nicht anders geregelt ist.

Die Gehwege sind von den Anliegern in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Gemeindliche Flächen, die bepflanzt oder begrünt sind, besonders Baumscheiben, dürfen nicht mit Salz bestreut werden und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Wichtig ist auch, dass Löschwasserhydranten freigehalten werden und nicht unnötig mit aufgehäuften Schnee bedeckt werden und die Feuerwehr im Einsatzfall behindert wird.

In der Zeit von 7.00 Uhr an Werktagen und 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Behinderung der Räumfahrzeuge durch parkende PKW

Die Schneemassen an den Fahrbahnrandern führen nun vermehrt dazu, dass die Fahrbahnbreite auf den Straßen erheblich verringert wird. Verkehrsteilnehmer, die nun wie bisher an schneefreien Tagen ihr Fahrzeug am Fahrbahnrand parken, bemerken dies jedoch oft nicht.

Bedauerlicherweise kommt es hierdurch in vielen Fällen zu derart geringen Restbreiten der Fahrbahn, dass Winterdienst-, Feuerwehr-, Rettungs- und Müllabfuhrfahrzeuge die Straßen nicht mehr befahren können.

Damit in allen Straßen weiterhin Winterdienst durch die Räumfahrzeuge der Stadt oder der beauftragten Unternehmer erfolgen kann, ist es erforderlich, die gemäß der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 3,05 m einzuhalten.

Überall dort, wo diese Breite unterschritten wird, kann kein Winterdienst erfolgen, da die Fahrzeuge mit Ihrem Räumschild die Straßen nicht befahren können.

Zudem besteht das Risiko, dass Feuerwehr und Rettungsdienst die Straßen ebenfalls nicht befahren können. Hierdurch werden Eigentum, Gesundheit und Leben der Anlieger unnötig gefährdet.

Ebenfalls wird darum gebeten, Wendeflächen in Sackgassen frei zuhalten, damit die Räumfahrzeuge die Straßen auch wieder in Fahrtrichtung verlassen können.

Die Stadtverwaltung appelliert daher an alle Verkehrsteilnehmer gerade auch im Winter darauf zu achten, dass keine Straßen zugeparkt werden.

Zusätzlich wird das Ordnungsamt bei seinen Kontrollen vermehrt auf die erforderliche Restbreite achten und Verwarnungen mit Verwarngeld aussprechen.

Bekanntgabe der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 16 (4) der Trinkwasserverordnung des von den Stadtwerken Bad Münstereifel gelieferten Trinkwassers

Nach § 16 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBL. I. S. 459)

sind alle verwendeten Aufbereitungsstoffe regelmäßig einmal jährlich den betroffenen Anschlussnehmern und Verbrauchern bekannt zu geben.

I. Versorgungsbereich Olefwasser

Der Wasserverband Oleftal, 53938 Hellenthal, gibt bei der Aufbereitung des aus der Oleftalsperre gelieferten Trinkwassers die folgenden Aufbereitungsstoffe zu:

Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Verwendungszweck
Chlor	7782-50-5	231-959-5	Desinfektion
Natriumhypochlorit	7681-52-9	231-668-3	Desinfektion
Calciumcarbonat	471-34-1	207-439-9	Einstellen der Säurekapazität Einstellen des pH-Wertes Entfernung Eisen u. Mangan
Natriumhydroxid	1310-73-2	215-185-5	Einstellen des pH-Wertes
Calciumhydroxid	1305-62-0	215-137-3	Einstellen der Säurekapazität
Kohlenstoffdioxid	124-38-9	204-696-9	Einstellen der Säurekapazität
Polyaluminiumhydroxid- Chlordisulfat	39290-78-3	254-400-7	Fällung, Flockung
Sauerstoff	7782-44-7	231-956-9	Einsatz bei Bedarf Sauerstoffanreicherung
Anthrazit			Entfernung v. Partikeln
Quarzsand	-----	-----	Partikelentfernung

Der Versorgungsbereich Olefwasser umfasst:

Kernstadt Bad Münstereifel

Südstadt mit den Ortsteilen

Mahlberg
 Maulbach
 Mutscheid
 Neichen
 Nitterscheid
 Odesheim
 Ohlerath
 Reckerscheid
 Rodert
 Rupperath
 Sasserath
 Sasserather Heide
 Scheuerheck
 Scheuren
 Schönau
 Soller
 Vollmert
 Wald
 Willerscheid

Nordstadt mit den Ortsteilen

Arloff
 Eschweiler
 Iversheim
 Kalkar
 Kirspenich
 Nöthen mit folgenden Stra-
 ßen:
 Nöthener Mühle,
 Am Stockert

Berresheim
 Effelsberg
 Eichen
 Eicherscheid
 Ellesheim
 Esch
 Hilterscheid
 Holzem
 Honerath
 Houverath
 Hünkhoven
 Hummerzheim
 Kop Nück
 Langscheid
 Lanzerath
 Lethert
 Limbach
 Lingscheiderhof

II. Versorgungsbereich Weißenstein

Der Versorgungsbereich Weißenstein umfasst die Ortschaften Weißenstein, Bergrath und Witscheiderhof.

Vom Wasserbeschaffungsverband Hermesberg wird zum Zwecke der Desinfektion Chlordioxid zugegeben.

Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Verwendungszweck
Natriumchlorit	7758-19-2	231-836-6	Zur Herstellung Chlordioxid (für die Desinfektion)
Salzsäure	7647-01-0	231-595-7	Zur Herstellung Chlordioxid (für die Desinfektion)

III. Versorgungsbereich Gierscheid

Der Versorgungsbereich Gierscheid umfasst die Ortschaften Nöthen, Gilsdorf, Hohn, Kolvenbach. Zum Zwecke der Desinfektion wird das Wasser mit ultraviolettem Licht bestrahlt.

Stoffname	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Verwendungszweck
UV-Licht			Desinfektion

Die aufgelisteten Stoffe sind zugelassen gemäß Trinkwasserverordnung § 11.



DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Elternberatung nach KES

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Erweiterung dieses Angebots:

AD(H)S – Informations- und Anleitungsangebote für pädagogisch Tätige in Kindergärten und Schulen.

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito
Termin nach Absprache
Nachfrage im Familienzentrum

Neuer Kurs:

Entspannung mit Klangschaale

Jew. freitags 18:00 – 19.0 Uhr, an 6 Abenden

Beginn: 19.01.2018

Kosten für den kompletten Kurs: 30,00 €

Referent: Detlef Kallies

Erleben Sie Klangmeditation, Klangkonzert und Fantasiereisen mit Klang, horchen Sie auf die wohltuenden Klänge der Klangschaalen.

Bitte mitbringen: Iso-Matte, Decke, kleines Kopfkissen, bequeme Kleidung, warme Socken, Getränk

Anmeldung unter: 02440/0588820

Ab Februar 2018 jeweils freitags

Neue Spiel- und Kontaktgruppe (Spieko)

Neue Eltern-Baby-Gruppe (ELBA)

Information und Anmeldung unter DRK-

Bildungswerk: 02251-791181

Kooperationspartner Kindertagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, 02253/6358

Natascha Schneider, Hohn, 02253/545276

Gabriele Thien, Eschweiler, 0175-9019029

Maria Haag, Mahlberg, 02257/1223



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Systemische Beratung für Familien, Einzelpersonen und Paare

Die systemische Beratung hat die Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten bei Herausforderungen innerhalb des (Familien-/ Paar-/ Berufs-,...) Systems zum Ziel. Die Grundannahme ist, dass die Lösung bereits „verborgen“ in der ratsuchenden Person vorhanden ist und sie durch die systemische Beratung Anregungen erhält, diese für sich zu finden.

Angeboten wird die Beratung kostenfrei von

Frau Dana Hauptmann–Sieger

(Grundschullehrerin und Sozialpädagogische Familienhelferin) als Teil ihrer Weiterbildung zur Systemischen Beraterin (nach DGSF).

Terminvereinbarung bitte bei:

Familienzentrum

St. Chrysanthus und Daria oder direkt unter [02253/ 544526](tel:02253544526) bzw. per Mail an: Dana.Hauptmann@gmx.de

„Sternstunde“

- eine kleine adventliche Besinnung

Die Kinder, die an diesem Nachmittag im Kindergarten betreut werden, gehen mit den Erziehern zur Hubertuskapelle. Wir werden uns dort zu einem Kreis versammeln und um 15.45 Uhr mit der „Sternstunde“ starten.

Wer sich gerne Zeit zur Besinnung nehmen und dazu kommen möchte, trifft sich zum gemeinsamen Einzug vor der Kapelle am:

Mittwoch, 20. Dez. 2017, 15.45 Uhr

Hubertuskapelle, Arloff

(Die Kindergartenkinder werden um 16.30 Uhr von hier abgeholt.)

Vorankündigung

In Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk EU:

Erziehung durch Ermutigung

Ein fünfteiliger Kurs zur Stärkung der Erziehungskompetenz.

ab Montag, 08.01.2018, um 19.30 Uhr

Familienzentrum

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Wochenmarkt

Mittwochs und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

16.12.2017 Praxis Pankatz, Gemünd, ☎-Tel.: 02444-3125

17.12.2017 Praxis Minister, Bad Münstereifel, ☎-Tel.: 02253-542354

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

TaxiBusPlus

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 (Festnetz-Preis)

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/schiedspersonen

40 Jahre eifelbad Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,30 €	6,40 €
Zeittarif 3 Stunden	3,30 €	4,90 €



Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0 22 53 / 54 24 50
E-Mail: info@bad-muenstereifel.de

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.